

Asylsuchende: Thomas Zeltner rügt die Kantone

Mehrere Kantone verweigern abgewiesenen Asylsuchenden die Grundleistungen der Krankenkassen. Das Bundesamt für Gesundheit taxiert diese Praxis als rechtswidrig.

Daniela Schwegler

Auch abgewiesene Asylsuchende und Leute, die die Schweiz verlassen müssen, haben ein Recht auf medizinische Grundversorgung. So steht es sinngemäss im Krankenversicherungsgesetz. Trotzdem schliessen einige Kantone diese Gruppe aus der Krankenversicherung aus. Dazu gehören laut Françoise Kopf, der Koordinatorin der Organisation IGA SOS Racisme, etwa Solothurn, Zürich, Waadt, Bern und Graubünden. Sie wiesen Spitäler und Ärzte an, rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende nicht mehr medizinisch zu versorgen, ausser im Notfall.

Während Justizministerin Eveline Widmer-Schlumpf keine Möglichkeit sieht, gegen diese Praxis vorzugehen, reagiert das Departement ihres Kollegen Pascal Couchepin. In dessen Namen zeigt sich Thomas Zeltner, Direktor des Bundesamts für Gesundheit (BAG), «beunruhigt und erstaunt». In seiner Antwort auf den Beschwerdebrief von IGA SOS Racisme hält er fest: «Wer in der Schweiz wohnt, hat ein Recht auf eine obligatorische Grundversicherung.» Und zwar gelte das für alle Menschen, auch für solche, die aus der Sozialhilfe ausgeschlossen würden und nur noch Nothilfe bekämen. Das BAG werde dafür sorgen, dass die Kantone sich wieder ans Gesetz hielten und der medizinische Schutz wieder überall garantiert werde.

Das Krankenkassenobligatorium aufzuweichen, war schon einmal versucht worden. Krankenkassen wollten den rund 100 000 Sans-Papiers in der Schweiz die Leistungen aus der Grundversicherung verwehren. Im Dezember 2002 schob das Bundesamt für Sozialversicherung einen Riegel und stellte klar: «Ein Ausschluss läuft dem Bundesrecht zuwider.»

Nun versuchen es mehrere Kantone erneut. Wer nur noch Nothilfe bekommt, soll auch nur noch im Notfall zum Arzt gehen, so ihre Logik. Für einen Arztbesuch braucht es demzufolge eine Spezialbewilligung vom Sozialamt. Ob eine ärztliche Behandlung notwendig ist, entscheidet also ein Sozialhilfe-Mitarbeiter.

Als Erste ins Visier dieser umstrittenen kantonalen Sparpolitik gerieten im April 2004 die Flüchtlinge mit einem Nichteintretensentscheid. Mit Ausweitung des Sozialhilfestopps auf abgewiesene Asylsuchende im Januar 2008 dehnten die Kantone ihre Praxis auf diese Personen aus.

«Die Kantone stehen sich aus ihrer finanziellen Verantwortung, seit das Bundesamt für Migration ihnen die Krankenkassen-Fallpauschalen gestrichen hat», sagt Françoise Kopf. Die Kantone vermischten Sozialhilfeleistungen mit Notrecht. «Sie wollen nur noch im Notfall bezahlen», sagt Daniel Wiedmer, Abteilungsleiter Aufsicht über die Krankenversicherer im BAG. «Doch grundsätzlich müssen sie auch Nothilfebezüglern medizinische Hilfe gewährleisten. Krankenkassen dürfen niemanden von der Versichertenliste streichen, der noch in der Schweiz wohnt. Das Problem ist, dass das Gesetz nicht regelt, wer die Prämie bezahlen muss.»

Schwierig werde es bei Personen, die untertauchen. «Dass die Kantone dann die Prämienzahlung verweigern, liegt auf der Hand.» Keinesfalls aus der Verantwortung stehlen dürfen sie sich bei Personen, deren Aufenthalt bekannt ist. «Wenn uns solche Fälle zu Ohren kommen, greifen wir als Aufsichtsorgan durch», so Wiedmer. Zurzeit liefen Gespräche mit dem Bundesamt für Migration und der Sozialdirektorenkonferenz. Bis im Herbst sollen zuhanden der Kantone Empfehlungen erarbeitet werden.

«Ich hoffe nicht, dass wieder rechtliche Schritte nötig werden», sagt Kopf. Im Jahr 2003 hatte sie zusammen mit dem Zürcher Rechtsanwalt Peter Nideröst vor Bundesgericht das absolute Recht auf Nothilfe für Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid erzwungen. Der Kanton Solothurn hatte damals versucht, diesen Menschen auch die heute gewährte minimale Nothilfe zu streichen.